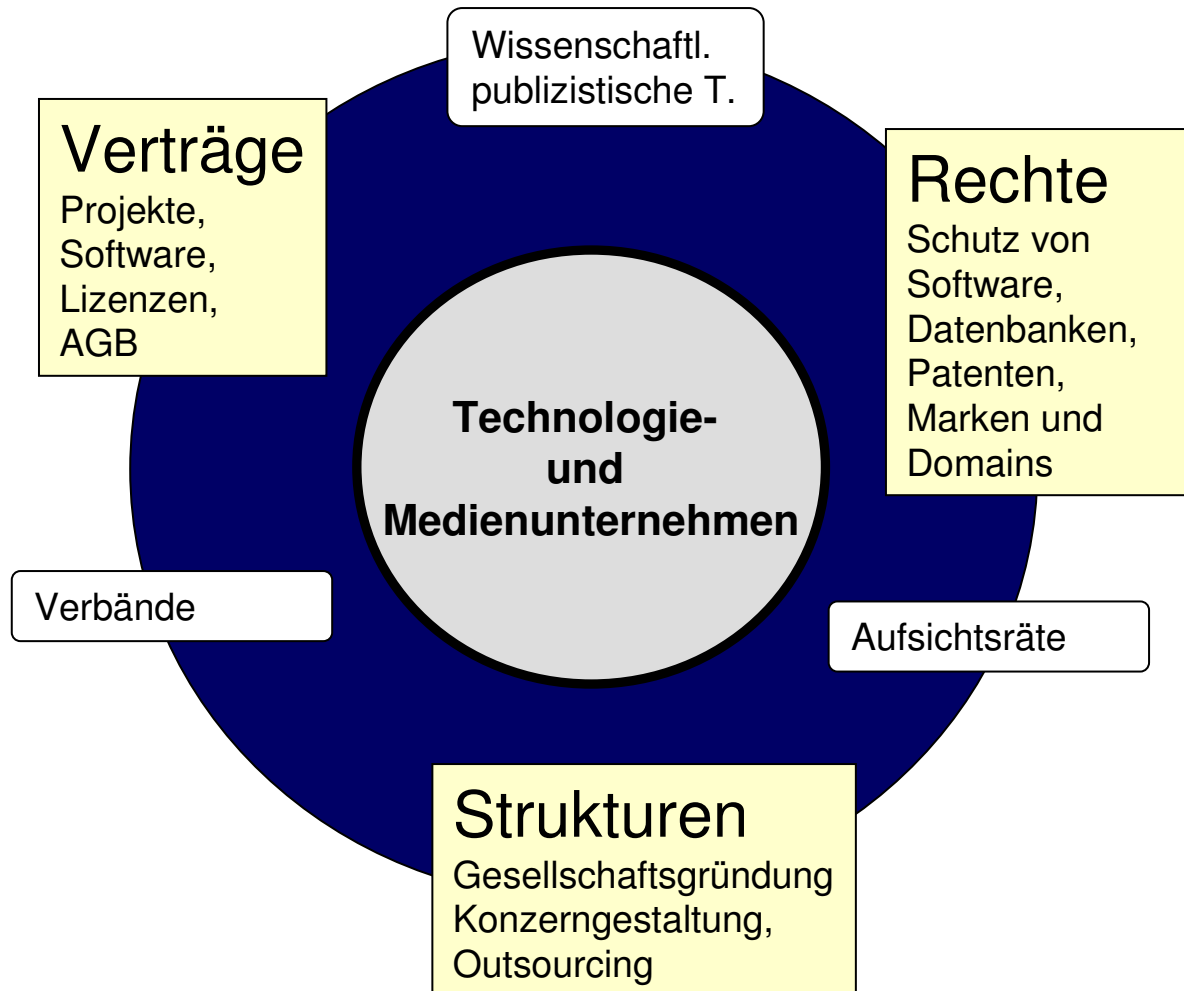




eCOMM-Veranstaltungsreihe 2007: Online-Recht

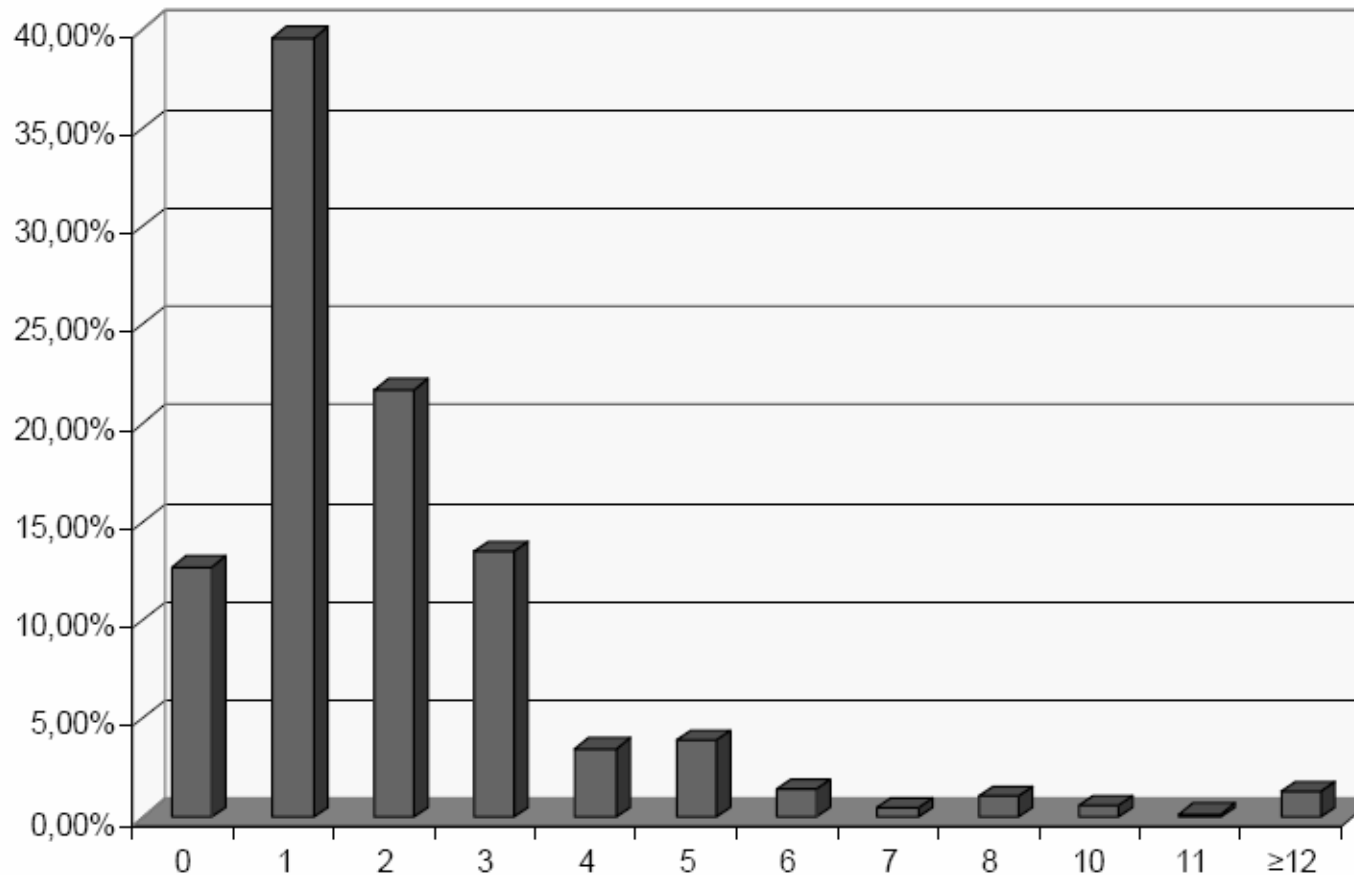
Fabian Laucken
Rechtsanwalt





Frage 5: Wie viele Abmahnungen haben Sie im Zusammenhang mit Ihrem Shop erhalten?

(ungestützte Abfrage)



© Trusted Shop GmbH – www.trustedshop.de

Frage 6: Welcher finanzielle Schaden ist Ihnen bisher durch Abmahnungen entstanden?

(gestützte Abfrage)

Entstandener Schaden durch Abmahnungen	Anteil	Anteil kumuliert
Bis 200 €	13%	13%
Bis 500 €	12%	26%
Bis 750 €	6%	32%
Bis 1.000 €	10%	42%
Bis 1.500 €	7%	50%
Bis 2.000 €	9%	59%
Bis 2.500 €	7%	66%
Bis 3.000 €	7%	72%
Bis 3.500 €	3%	75%
Bis 4.000 €	4%	79%
Bis 5.000 €	4%	83%
Bis 6.000 €	2%	86%
Bis 7.000 €	2%	88%
Bis 8.000 €	1%	89%
Bis 10.000 €	4%	94%
Bis 15.000 €	3%	97%
Bis 20.000 €	1%	98%
Bis 30.000 €	1%	99%
Bis 40.000 €	1%	100%

© Trusted Shop GmbH – www.trustedshop.de

Inhaltsübersicht

Das neue Telemediengesetz (TMG)

Pflichtangaben in E-Mails (EHUG)

Aktuelles zum Widerrufsrecht

Aktuelle Urteile zum Onlinerecht

Haftungsfragen und Verantwortlichkeit

Verfahren bei Rechtsverstößen

Das neue TMG



Zweck des Gesetzes: Vereinheitlichung und Zusammenfassung der bestehenden Regelungen

Inkrafttreten: 1. März 2007

Das neue TMG

- Anwendungsbereich: Das TMG gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht Rundfunk oder Telekommunikation sind (Telemedien).
- Welche Bereiche regelt das TMG?
 - Informationspflichten (§§ 5, 6 TMG und §§ 54 ff. RStV)
 - Verantwortlichkeit (§§ 7 bis 10 TMG)
 - Datenschutz (§§ 11 bis 15 TMG)

Das neue TMG

- **Informationspflicht nach § 5 TMG (Anbieterkennzeichnung)**
 - Anwendungsbereich:
Geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien, d.h. rein persönliche oder familiäre Angebote ohne kommerziellen Hintergrund werden nicht umfasst. Gilt aber auch für Unternehmensseiten ohne ein direktes Angebot (z.B. Werbe- und Imageseiten)
 - Umfang der Informationspflichten:
http://www.gesetze-im-internet.de/tmg/___5.html
 - Die Informationen müssen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein

BGH, Urteil vom 20.7.2006 – Az. I ZR 228/03: „Die Angabe einer Anbieterkennzeichnung bei einem Internetauftritt, die über zwei Links erreichbar ist (hier: die Links "Kontakt" und "Impressum"), kann den Voraussetzungen entsprechen, die an eine leichte Erkennbarkeit und unmittelbare Erreichbarkeit zu stellen sind.“

Das neue TMG

■ Informationspflicht nach § 5 TMG (Anbieterkennzeichnung)

Ergänzend gelten die §§ 54 ff. des Rundfunkstaatsvertrages

- Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:
1. Namen und Anschrift sowie 2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.
- Diese Vorschrift trifft z.B. Vereine, die öffentliche Hand, NGOs o.ä.
- Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. (Ehemals der „inhaltlich Verantwortliche nach MStDV“)

Das neue TMG

- **Datenschutz I**
 - Einzige Änderung gegenüber der alten Rechtslage: Erweiterte Auskunftsmöglichkeiten von Behörden und u.U. Rechteinhabern. Die Auskunftsansprüche selbst ergeben sich jedoch nicht aus dem TMG, sondern aus anderen Gesetzen.
 - Keine neuen datenschutzrechtlichen Pflichten für die Anbieter von Telemediendiensten. Warnungen vor einer „neuen Abmahnwelle“ sind Panikmache.
 - **§ 13 Abs. 1 TMG:** „Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten (...) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. (...) Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.“
(Entspricht § 4 TDDSG, § 18 MDStV)

Das neue TMG

■ Datenschutz II

- Wann ist § 13 Abs. 1 TMG anwendbar?
 - Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. (§ 3 Abs. 1 BDSG)
 - Sind IP-Adressen personenbezogene Daten? Dynamische IP-Adressen wohl nicht. Bei statischen IP-Adressen ist die Rechtslage unsicher.

■ Muster einer Datenschutzerklärung für IP-Adressen:

„Erhebung und Verarbeitung von Daten

Jeder Zugriff auf unsere Homepage und jeder Abruf einer auf der Homepage hinterlegten Datei werden protokolliert. Die Speicherung dient internen systembezogenen und statistischen Zwecken. Protokolliert werden: Name der abgerufenen Datei, Datum und Uhrzeit des Abrufs, übertragene Datenmenge, Meldung über erfolgreichen Abruf, Webbrowser und anfragende Domain. Zusätzlich werden die IP-Adressen der anfragenden Rechner protokolliert.“

Problem: Wie kann der Nutzer vor Abruf informiert werden?

Pflichtangaben in E-Mails

■ EHUG

(Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister)

- Regelung ist nicht wirklich „neu“, lediglich Klarstellung
- Anwendungsbereich: Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften
- Inhalt der Pflichtangaben: Wie auf papiernen Geschäftsbriefen
- Beispiel bei einer AG:
Müller und Meier AG - Waldstr. 37, 10405 Berlin
Fon +49 30 1234567, Fax +49 30 1234568
info@mueller-meier.de, <http://www.mueller-meier.de>
Sitz: Berlin – Register: AG Charlottenburg HRB 11111
Vorstand: Dr. Peter Müller (Vorsitz), Dr. Hans Meier
Aufsichtsratsvorsitz: Manfred Schmidt
- Fehlen einzelner Angaben verstößt nicht zwingend gegen das Wettbewerbsrecht [OLG Brandenburg vom 10.7.2007 (6 U 12/07)]

Disclaimer

■ E-Mail-Disclaimer

- Beispiele: „GEHEIMHALTUNGSPFLICHT: Diese E-Mail und alle damit verbundenen Anlagen sind vertraulich und dürfen nur bestimmten Personen zugänglich gemacht werden. Sofern Sie nicht zu den angegebenen Empfängern gehören, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich den Absender. Der Inhalt darf weder an Dritte weitergegeben noch zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Informationen dürfen auch nicht auf einem Datenträger gespeichert oder auf einen Datenträger kopiert werden.“

Ähnlich sinnvoll: „Hiermit distanzieren Sie sich ausdrücklich von der StVO und allen unter dem Scheibenwischer angebrachten Gegenständen. Wenn Sie sich diesem Fahrzeug nähern, stimmen Sie damit diesem Haftungsausschluss automatisch zu.“

■ Website-Disclaimer

- Haftungsausschlüsse für Links („Das Landgericht Hamburg hat in seinem Urteil vom 12. Mai 1998 (Az.:312 O 85/98) entschieden ...“) sind unnötig
- Weitere Hinweise können (vor allem klarstellend) sinnvoll sein

■ Einschlägige Vorschriften

- Bei Fernabsatzverträgen steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu. (§§ 312d, 355 BGB)
- Verbraucher ist zu informieren über: Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, Bedingungen und Einzelheiten der Ausübung, Rechtsfolgen der Ausübung, und zwar
 - vor Abgabe der Bestellung klar und verständlich in einer dem Onlineverkehr entsprechenden Weise (§§ 312c Abs. 1, 312e Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGBInfoVO)
 - spätestens bis zur Lieferung der Ware in Textform, d.h. E-Mail, Fax o.ä. (str. ob auch Text auf einer Website reicht, h.M. nein) (§ 312c Abs. 2 BGB)
- Die regelmäßige Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen. Ausnahme: Der Kunde wird erst nach Vertragsschluss in Textform belehrt, dann ein Monat (§ 355 Abs. 2 BGB) Der Widerruf ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware zu erklären. (§ 355 Abs. 1 BGB)
- Die Frist beginnt im E-Commerce nicht vor Erhalt der Ware und der Erfüllung diverser Informationspflichten des Unternehmers, insbes. über das Widerrufsrecht (§§ 312d Abs. 1, 312e Abs. 3, 312c Abs. 2 i.V.m. BGBInfoVO)

Rechtsprechung zum Widerrufsrecht

- **Übersicht über aktuelle Entscheidungen**
 - Bei Onlineauktionen, bei denen der Vertragsschluss mit Ende der Auktion zustande kommt (z.B. bei eBay) beträgt die Widerrufsfrist nicht zwei Wochen, sondern einen Monat [KG vom 18.7.2006 (5 W 156/06) und vom 05.12.2006 (5 W 295/06), ebenso das Hanseatische OLG vom 24.8.2006 (3 U 103/06) und das LG Kleve vom 02.03.2007 (8 O 128/06); anderer Ansicht: LG Paderborn vom 28.11.2006 (6 O 70/06)].
 - Bei der vorvertraglichen Belehrung auf einer Internetseite ist der Satz “Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung” irreführend, weil erst die (regelmäßig spätere) Textform-Belehrung und nicht schon die flüchtige Information auf der Internetseite den Fristlauf auslöse [KG vom 18.7.2006 (5 W 156/06) OLG Hamm vom 15.3.2007 (4 W 1/07)]. Außerdem ist der Satz auch irreführend, weil die Frist nach §§ 355 II, 187 I BGB frühestens am Tag nach Erhalt der Belehrung beginnt [LG Halle vom 13.05.2005 (1 S 28/05)].

Rechtsprechung zum Widerrufsrecht

- **Übersicht über aktuelle Entscheidungen**
 - Bei Onlineauktionen, bei denen der Vertragsschluss mit Ende der Auktion zustande kommt (z.B. bei eBay) kann gegenüber dem Kunden keine Wertersatzpflicht für Verschlechterungen/Abnutzungen der Ware während der Widerrufsfrist verlangen [LG Berlin vom 15.3.2007 (52 O 88/07)], denn: Hierfür ist eine Belehrung spätestens bei Vertragsschluss in Textform notwendig (§ 357 Abs. 3 BGB).
 - Anderer Ansicht OLG Hamburg vom 19.6.2007 (5 W 92/07): § 355 ff. BGB sind nur allgemeine Regelungen. Die Bestimmungen in § 312c BGB treffen jedoch in Verbindung mit der BGBInfoVO eine Spezialregelung für den Fernabsatz darüber, wann und in welcher Form eine Widerrufsbelehrung zu erfolgen hat. Die speziellen Regelungen gehen der allgemeinen vor. Es reicht daher für die Wertersatzpflicht, wenn der Verbraucher nach § 312c Abs. 2 BGB spätestens bis zur Lieferung der Ware belehrt wird.

Aktuelle Urteile zum Onlinerecht

- **Kammergericht vom 3.4.2007 (5 W 73/07)**

Eine AGB-Klausel, die besagt die Auslieferung erfolgt „in der Regel“ innerhalb von XX Tagen ist unwirksam. Damit werde die Lieferzeit mehr oder weniger ins Belieben des Verkäufers gestellt und dadurch auch eine unangemessen lange Lieferfrist ausbedungen (vgl. § 308 Nr. 1 BGB); auch eine „ca.-Angabe“ wäre unwirksam.

- **OLG Hamburg vom 14.2.2007 (5 W 15/07)**

Die Klausel „unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen“ im Zusammenhang mit der Ausübung des Widerrufsrechts ist unzulässig und damit wettbewerbswidrig.

- **Kammergericht vom 13.2.2007 (5 W 34/07)**

Fehlender Vorname im Impressum ist keine Bagatelle.

- **OLG Frankfurt a.M. vom 17.6.2004 (6 U 158/03)**

Die Angabe der Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung unzulässig. Der Verbraucher bekommt den unzutreffenden Eindruck auch telefonisch widerrufen zu können.

- **BGH vom 8.2.2007 (I ZR 59/04)**

„Treuhand-Domains“: Wird ein Domainname aufgrund des Auftrags eines Namensträgers auf den Namen eines Treuhänders registriert, kommt dieser Registrierung im Verhältnis zu Gleichnamigen dann die Priorität der Registrierung zugute, wenn für Gleichnamige eine einfache und zuverlässige Möglichkeit besteht zu überprüfen, ob die Registrierung im Auftrag eines Namensträgers erfolgt ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn unter der Domain die Homepage des beauftragenden Namensinhabers aufgerufen werden kann.

- **AG München vom 30.11.2006 (161 C 29330/06)**

Das sog. Double-Opt-In-Verfahren beim Mailversand, bei dem durch Wegklicken bzw. durch Nichtreaktion sichergestellt ist, dass weitere E-Mails des Senders nicht mehr zu erwarten sind, ist geeignet und ausreichend, um einen Missbrauch durch Eingabe von E-Mail-Adressen Dritter zu verhindern. In der Zusendung einer diesbezüglichen Bestätigungs-Mail kann noch keine unzumutbare Belästigung im Sinne der §§ 823, 1004 BGB gesehen werden. Ebenso LG Berlin vom 23. Januar 2007 (15 O 346/06). (Diese Ansicht scheint sich durchzusetzen. Ist aber noch nicht abschließend geklärt.) **Anders bei E-Cards!!**

- **BGH vom 8.2.2007 (I ZR 77/04)**

Die Verwendung einer fremden Marke als Metatag im HTML-Code oder in „Weiß-auf-Weiß-Schrift“ kann eine Markenverletzung darstellen. (so auch schon BGH vom 18. Mai 2006 (I ZR 183/03))

Haftung

■ Grundsätze

- Verantwortlichkeit für **eigene** Inhalte grds. beim Diensteanbieter (§ 7 Abs. 1 TMG)
 - Haftung nach den allg. Gesetzen (UWG, Urheberrechte usw.)
 - Abgrenzung eigene und fremde Inhalte (Links)
- eingeschränkte Haftung für fremde Inhalte
 - §§ 8 bis 10 TMG (gelten jedoch nur für Schadensersatzansprüche, nicht für Unterlassung)
 - In jedem Fall: schnelle Reaktionspflicht bei Hinweisen

■ Aktuelles Urteil:

BGH, Urteil vom 27.03.2007 (VI ZR 101/06): Die Verantwortlichkeit des Betreibers eines Internetforums für dort eingestellte Beiträge entfällt nicht deshalb, weil dem Verletzten die Identität des Autors bekannt ist. Gegen den Forumsbetreiber kann vielmehr ab Kenntniserlangung ein Unterlassungsanspruch des Verletzten bestehen, unabhängig von dessen Ansprüchen gegen den Autor des beanstandeten Beitrags.

Haftung

■ Störerhaftung

- Als Störer für eine Schutzrechtsverletzung kann jeder haften, der – ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Um eine solche Haftung nicht über Gebühr auf Dritte zu erstrecken, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers die Verletzung von Prüfungspflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist.
- Aktuelles Urteil:
BGH Urteil vom 19. April 2007 – I ZR 35/04: Die Beklagte (eBay) muss – wenn sie von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen wird – nicht nur das konkrete Angebot unverzüglich sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür treffen, dass es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt. Tut sie dies nicht, kommt eine Haftung als Störer in Betracht.

**Frage 1: Welche der folgenden Verstöße wurden bereits einmal in Ihrem Shop abgemahnt?
 (gestützte Abfrage, Mehrfachnennung möglich)**

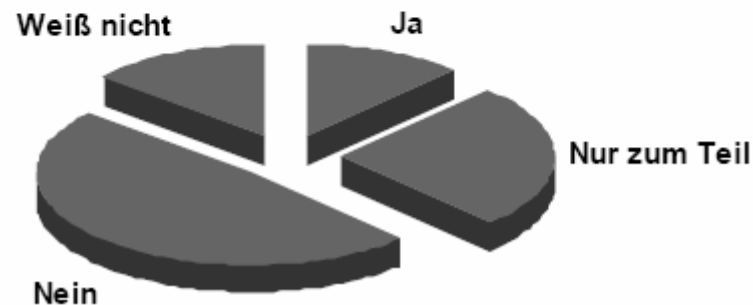
Widerrufsrecht: 2 Wochen statt 1 Monat Frist (z.B. bei eBay-Auktionen)	127	12%
Sonstiger Grund, bitte im folgenden Kommentarfeld eingeben	111	11%
Markenrechtsverletzung (z.B. Angebot von CERAN®-Feld Reiniger)	80	8%
Preisangaben: Hinweis auf Mwst. und Versandkosten nicht korrekt	74	7%
Impressum: fehlende oder fehlerhafte Angaben (z.B. nur Vorname)	70	7%
Urheberrechtsverletzung (z.B. fremde Produktfotos)	66	6%
AGB: Erfüllungsort- oder Gerichtsstandsklausel bei Verbrauchern	50	5%
Widerrufsrecht: „unfreie Rücksendungen werden nicht angenommen“	48	5%
UVP: Abkürzung nicht erklärt	46	5%
AGB: Rügefrist, d.h. z.B. Untersuchungspflicht binnen 2 Wochen	40	4%
Gewährleistung: unzulässige Einschränkungen, Ausschluss	39	4%
Widerrufsrecht: unzulässige Rücksendekostenregelung (z.B. 40-EUR-Klausel)	35	3%
UVP: veraltete unverbindliche Preisempfehlung	28	3%
Widerrufsrecht: Fristbeginn falsch dargestellt	25	2%
Gewährleistung: Werbung mit „lebenslanger Garantie“	23	2%
Widerrufsrecht: „nur Originalverpackung“	21	2%
Jugendschutz: indiziertes Spiel wurde noch angeboten	20	2%
Versandkosten: Angebot „unversicherter Versand“	20	2%
Versandkosten: Differenz im Shop und in Preissuchmaschine	18	2%
Energieeffizienzklasse / Energieverbrauch: Angabe fehlt	17	2%
Widerrufsrecht: angeblich unzulässige Wertersatzklausel	17	2%
Weitere (zusammengefasst)	43	4%
Anzahl Antworten gesamt (absolut)	1018	100%

© Trusted Shop GmbH – www.trustedshop.de

**Frage 2: Halten Sie die Abmahnungen nach
 eigenem Rechtsempfinden für berechtigt?**

(gestützte Abfrage)

Ja	11,9%
Nein	48,7%
Nur zum Teil	25,8%
Weiß nicht	13,6%



**Frage 8: Wie häufig haben Sie selbst schon
 abgemahnt?**

(ungestützte Abfrage)



© Trusted Shop GmbH – www.trustedshop.de

Abmahnung

Geschädigter

Verletzer

Abmahnung

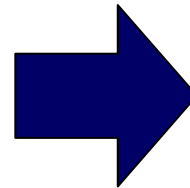
**Unterlassungs-
erklärung**

Abmahnschreiben

Fristsetzung

**muss die Kosten
tragen**

Kosten



Abmahnung

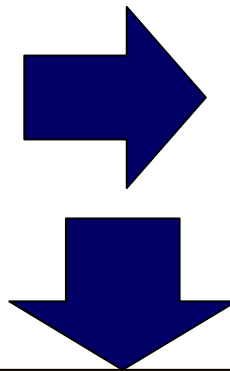
- Was tun, wenn der Verletzer auf die Abmahnung nicht reagiert?

Geschädigter

Verletzer

Abmahnung

Fristsetzung



Bei Gericht: Antrag auf
einstweilige Verfügung

Einstweilige Verfügung

Geschädigter

Verletzer

Einstweilige
Verfügung

Wird zugestellt

vorläufige Regelung

Widerspruch

Kosten

Verfügungsverfahren

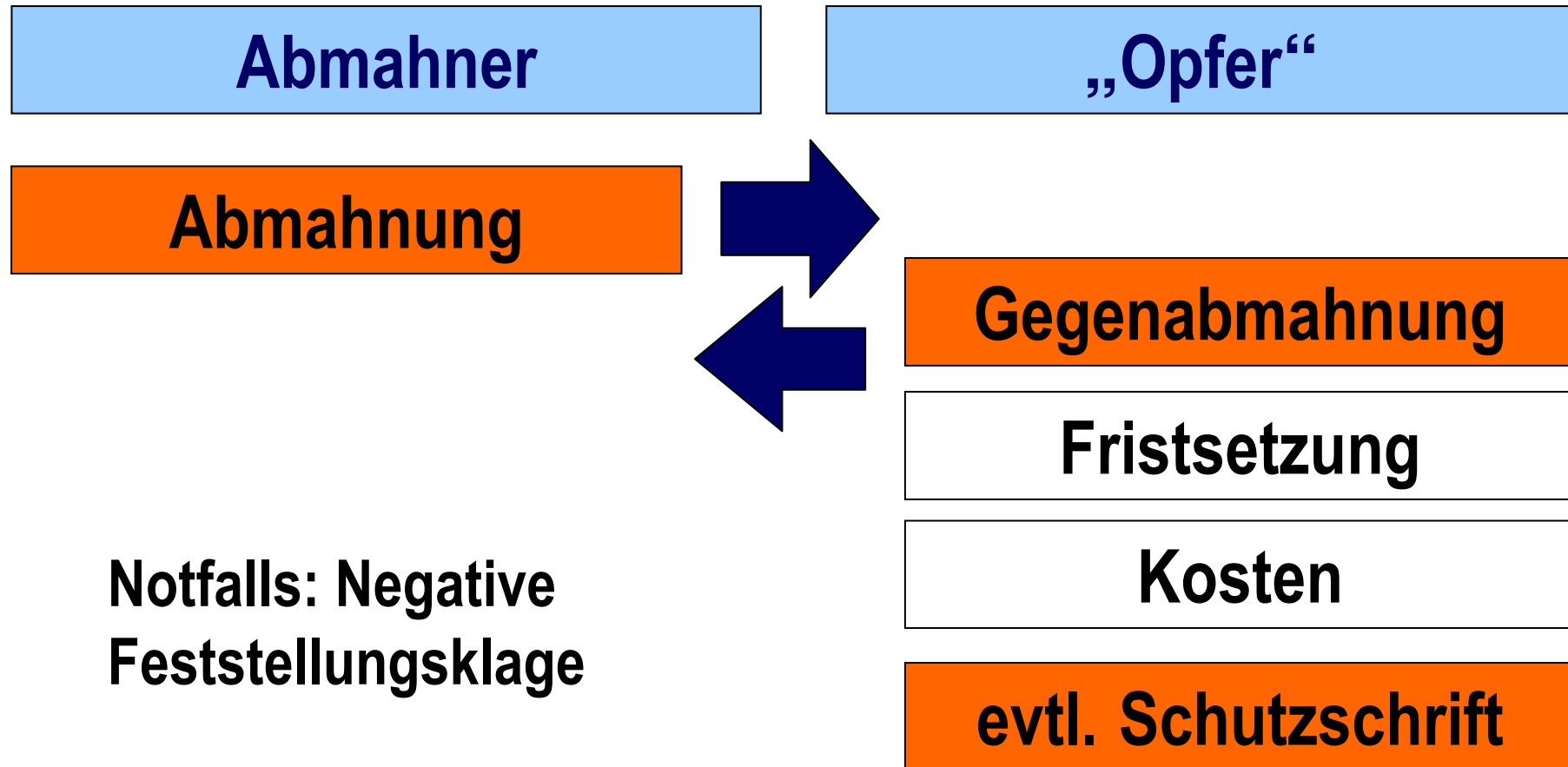
Entscheidung ohne mündliche
Verhandlung bei Dringlichkeit

Urteil

Berufung

Abmahnung

Was tun, wenn die Abmahnung unberechtigt ist?



Abmahnung

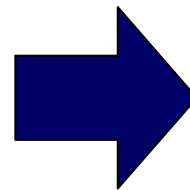
Was tun, wenn die Abmahnung berechtigt, aber der Kostenansatz zu hoch ist?

Geschädigter

Verletzer

Abmahnung

Kosten



Unterlassungs-
erklärung

aber ohne Kosten!

Folge: Der Geschädigte kann und muss nur noch wegen der Kosten klagen! (Geringeres Kostenrisiko im Prozess)

Aktuelle Urteile zu Abmahnungen

■ LG Berlin vom 02.08.2007 (96 O 138/07)

Das Fehlen der Angabe zur Gefahrtragung bei Rücksendung einer Sache nach Ausübung des Widerrufsrechts in der dem Verbraucher vor Vertragschluss gem. § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB zu erteilenden Belehrung ist nicht geeignet den Wettbewerb mehr als nur unerheblich zu beeinträchtigen. Daher kein Verstoß gegen das UWG.

■ Landgericht Münster vom 4.4.2007(2 O 594/06)

Streitwert bei simplen Verstößen gegen Informationspflichten (hier: „Unfrei-Klausel“ in der Widerrufsbelehrung) ist der Streitwert § 12 Abs. 4 UWG zu reduzieren, da die Sache nach Art und Umfang einfach gelagert ist. Konkret wurde der Wert von 25.000 € auf 4.000 € reduziert. Das OLG Düsseldorf vom 5.7.2007 (I-20 W 15/07) setzte in einem ähnlichen Fall sogar nur einen Streitwert von 900 € fest.

■ LG Heilbronn vom 23.4.2007 (8 O 90/07 St)

Werbung eines Anwalts mit „kostenneutraler Abmahnung“ kann dazu führen, dass der Anspruch nach § 8 Abs. 4 UWG nicht durchsetzbar ist, da das Interesse an der Gebührenerzielung im Vordergrund steht. „Dies alles spricht dafür, dass die Initiative hinsichtlich der für die Verfügungskl. geführten Abmahnverfahren vorrangig aus anwaltlichem Gebühreninteresse von deren Verfahrensbevollmächtigten ausgegangen ist.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

berlin@onlinelaw.de

www.onlinelaw.de

Rechtsanwalt Fabian Laucken
IHDE & Partner Rechtsanwälte
Büro Berlin: Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin
Tel: (+49) (0)30 - 44318660, Fax:(+49) (0)30 - 44318679